

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, beabsichtigt, den Betriebsmodus der Windenergieanlage III (Flst.-Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm vom Typ Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 238,5 m bei einer Nennleistung von 4,5 MW zu ändern.

Die Änderung des Betriebsmodus stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf damit einer Änderung der Genehmigung vom 10.01.2020.

Für das Vorhaben wurde am 13.12.2022 ein Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landratsamt Heilbronn eingereicht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind daher die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist nicht zu rechnen.

Die Anlage Obersulm WEA III ist Teil des bestehenden Windparks Bretzfeld - Obersulm mit insgesamt drei Anlagen. Mit der Leistungserhöhung zur Nachtzeit von Modus 9 auf Modus 0 - tagsüber wird die Anlage bereits im Modus 0 betrieben - sind keine baulichen Änderungen verbunden, zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Boden, Grundwasser oder stehendes Gewässer sind ebenfalls nicht betroffen. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft oder Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt verbunden. Eine Steigerung des Kollisionsrisikos sämtlicher windkraftsensibler Vogelarten und Fledermäuse durch die geplante Erhöhung der Anlagenleistung ist nicht zu erwarten. Ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen ist nahezu auszuschließen, da die Anlage mit fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen ausgestattet ist, die bei entsprechender Fledermausaktivität die Anlage abschaltet. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose belegt weiterhin, dass nach Änderung des Betriebsmodus die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen maßgeblichen Immissionsorten, außer an einem Immissionsort, eingehalten werden. An diesem Immissionsort wird der nächtliche Immissionsort um 1 dB(A) überschritten, entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm ist jedoch eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i.S.d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Heilbronn, den 18.04.2023
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt -